

Aufstellung diverser Hinweise auf Rechnungen / Rechnungsvermerke

Folgendes ist bei Ihnen zu beachten:

Hinweis auf Rechnungsaufbewahrungspflicht bei Grundstückleistungen

„Die Aufbewahrungspflicht gem. § 14b UStG für diese Rechnung beträgt bei Privatpersonen 2 Jahre und bei Unternehmen 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.“

Achtung: die Rechnung an einen privaten Empfänger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten auszustellen.

Hinweis bei Leistungen gem. § 13 b UStG zwischen 2 Bauunternehmern

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

Hinweis bei Reiseleistungen nach § 25 UStG

„Sonderregelung für Reisebüros“

Hinweis bei Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG

„Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung“

Hinweis bei Kleinunternehmern

„Ich bin nicht befugt Umsatzsteuer auszuweisen, da ich Kleinunternehmer gem. § 19 UStG bin.“

oder

„Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§19 UStG)“

Ausfuhrlieferung (Drittland)

„Der Umsatz ist gem. § 4 Nr. 1 a UStG von der Umsatzsteuer befreit.“

Ausfuhrlieferung (EU)

„Es handelt sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1 b UStG“

NEU: Ort der sonstigen Leistung (innerhalb der EU)

„Gem. § 1 Abs. 1 UStG i.V.m. § 3 a Absatz 2 UStG ist der Umsatz in Deutschland nicht steuerbar. Ich weise darauf hin, dass die Steuerschuldnerschaft auf Sie als Leistungsempfänger gem. § 13 b UStG übergeht.

(Recipient is liable for VAT under the reverse charge mechanism.)“

NEU: Provisionsabrechnungen durch den Dienstherren

Diese Abrechnungen ist ab dem 30.06.2013 zwingend mit dem Begriff „**Gutschrift**“ zu versehen.